

65 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten **Kostroun, Dr. Mussil, Meißl und Genossen**, betreffend ein Bundesgesetz, womit das **Ausführfinanzierungsförderungsgesetz 1967 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (12/A)**

Am 3. Juni 1970 haben die Abgeordneten **Kostroun, Dr. Mussil, Meißl und Genossen** den obgenannten Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und folgendermaßen begründet:

Das Ausführungsförderungsgesetz 1964 soll mittels Initiativantrages geändert werden. Um mit den auf Grund des Ausführfinanzierungsförderungsgesetzes zu beschaffenden Geldern auch Maßnahmen finanzieren zu können, die der Rechtslage nach Gesetzwerdung des Initiativantrages entsprechen, wird mit vorliegender Novelle die Bestimmung des Ausführfinanzierungsförderungsgesetzes

den Neuerungen beim Ausführungsförderungsgesetz angepaßt (§ 1). Ferner wird durch Abänderung des § 2 den Erfordernissen zur Kapitalbeschaffung im In- und Ausland dadurch Rechnung getragen, daß die derzeit geltenden Determinierungsbestimmungen für die Haftungsübernahmen erweitert werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag am 15. Juni 1970 in Gegenwart des Bundesministers für Finanzen **Dr. Androsch** der Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die unveränderte Annahme des im Initiativantrag enthaltenen Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 15. Juni 1970

Jungwirth
Berichterstatter

Weikhart
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
womit das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 neuerlich abgeändert und ergänzt wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 196, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 193/1969, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 1975 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen oder sonstige Kredite) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften, von Krediten, des Erwerbs von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften und von Beteiligungen verwendet wird, für die der Bund eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in seiner geltenden Fassung übernommen hat.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 nur übernehmen, wenn

1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftung 700 Millionen Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Kosten sowie die Garantien für Kursrisiken gemäß § 3 lit. b; letztere mit 10 v. H. des Grundbetrages der jeweils übernommenen Haftungen;

2. die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 700 Millionen Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Begebungskosten im Sinne des Abs. 3 sowie die Garantien für Kursrisiken gemäß § 3 lit. b; letztere mit 10 v. H. des Grundbetrages der jeweils übernommenen Haftungen;

3. bei Kreditoperationen in inländischer Währung der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 5 v. H. über dem im Zeitpunkt der Kreditoperation geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969, BGBl. Nr. 276) beträgt;

4. bei Kreditoperationen in ausländischer Währung der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 5 v. H. über dem arithmetischen Mittel aus den im Zeitpunkt der Schuldaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;

5. die Laufzeit der Kreditoperationen gemäß § 1 25 Jahre nicht übersteigt;

6. die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei Kreditoperationen in inländischer Währung nicht mehr als 2½ v. H. über dem nominellen Zinsfuß gemäß Z. 3 und bei Kreditoperationen in ausländischer Währung nicht mehr als 2½ v. H. über dem nominellen Zinsfuß gemäß Z. 4 beträgt; die prozentuelle Gesamtbelastung ist unter Zugrundelegung der folgenden Formel zu errechnen:

$$100 \times \left(\text{nomineller Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs} - \text{Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}} \right)$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

7. im Fall, daß eine vorzeitige Kündigung der Kreditoperation vereinbart ist, auch bei Kündigung die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß Z. 6 nicht überschritten wird;

8. die Währung der Kreditoperation auf Schilling, Belgische Franken, Deutsche Mark, Französische Franken, Englische Pfund, Italienische Lire, Kanadische Dollar, Holländische Gulden, Schwe-

65 der Beilagen

3

dische Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar, oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, lautet.

(2) Fremdwährungsbeträge sind zu dem im amtlichen Kursblatt der Wiener Börse verlautbarten Mittelkurs für Devisen im Zeitpunkt der Haftungsübernahme auf die genannten Haftungsbeträge anzurechnen.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Z. 6 sind die Emissions- oder Zuzählungsverluste,

Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.